

15. Jahrgang

Ausgabetag: 19.04.2022

Nummer: 18

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
51.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	100-101
52.	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl	102-103
53.	Widmung der Straße: Karl-Kuenen-Straße	104-106
54.	Widmung der Straßen: Rudi-Tonn-Platz, Theo-Junghänel-Weg, Karl-Ingenerf-Straße	107-109

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 26.04.2022 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
2.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen hier: Außerplanmäßige Auszahlungen zu Produktkonto 11124.071050 - „Kauf Dienstfahrzeuge“ in Höhe von 28.400,00 €
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 70.700,00 € zu Produktkonto 12701.071062 - "Beschaffung Fahrgestell RTW"
4	Haushaltscontrolling
5	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
6	Rückstellungsbildung und Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2021
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Änderung des Umsatzsteuerrechts (UStG) - Sachstand zur steuerlichen Optimierung des Friedhofswesens
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gremiensitzung der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 24.03.2022
11	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Mittagsverpflegung für Kindertagesstätten (KiTa)
12	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Mittagsverpflegung für Offene Ganztagschule (OGS)
13	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Rahmenvertrag Mietwäsche für den Rettungsdienst
14	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Rahmenvertrag für ambulante Hilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung
15	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
18	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
19	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
20	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
21	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.04.2022

Marco Dederichs
(Kämmerer)

Bekanntmachung STADT Hürth [®]

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hürth wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hürth, Der Bürgermeister, Wahlamt, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hürth, 18.04.2022



Der Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet:

Efferen

- **Karl-Kuenen-Str.**, Gemarkung Efferen, Flur 14, Flurstücke 1889,2003,1913

Die vorgenannte Straße wird zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße, und die Parkflächen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 21.03.2022

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

Der Bürgermeister

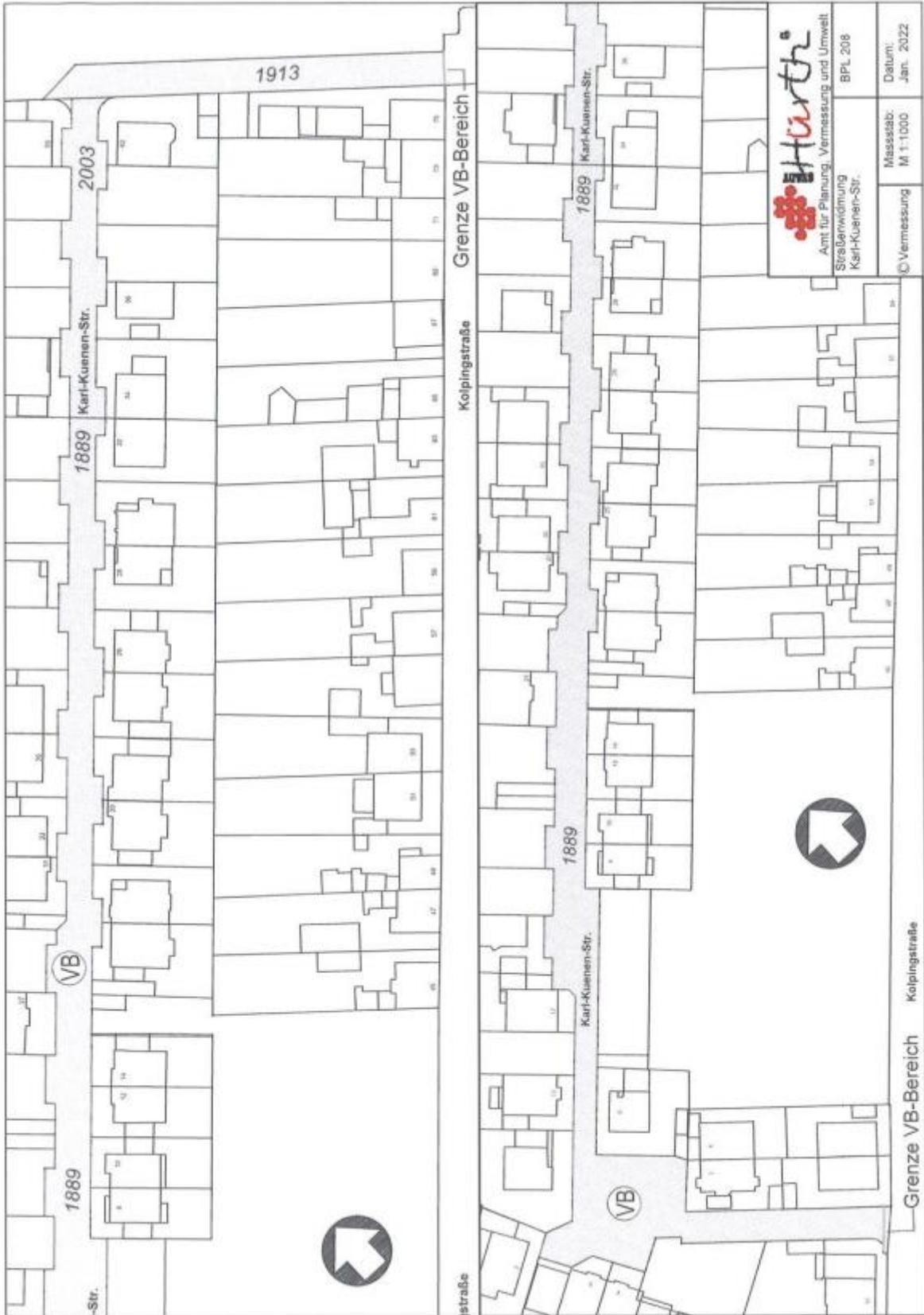
Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch

Anlage 1 Widmungsplan



Bekanntmachung



Bekanntmachung

Widmung dreier Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen gewidmet:

Hermülheim:

- **Rudi-Tonn-Platz** mit Fußweg in östlicher Richtung,
- **Theo-Junghänel-Weg**, mit Treppenanlage zur Kreuzstraße,
- **Karl-Ingenerf-Straße**, mit Treppenanlage zur Kreuzstraße.

Die Straßen haben nachstehende Flurstücksinformationen: Gemarkung Hermülheim, Flur 1, Flurstücke 1036,1037,1038,1039, 1040,1041,1042,1043,1044,949,953,4290.

Die vorgenannten Straßen sind "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Der Fußweg zu den Häusern „Rudi-Tonn-Platz Hsnr. 10-16“ und die beiden Treppenanlagen zur Kreuzstraße sind auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau) zu entnehmen.

Die Straßen und der Fußweg sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 21.03.2022

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

Der Bürgermeister

Der Vorstand



gez.

Dirk Breuer

Stefan Welsch

Anlage 1 Widmungsplan

